



Landkreis Lüchow-Dannenberg - Kreisrecht -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 9 Abs (2) wird wie folgt gefasst:

§ 9 Bauabfälle

- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis auf der Zentraldeponie Woltersdorf frei von Bodenansammlungen durch Übergabe zu überlassen. Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Dämmmaterialien wie z.B. Mineralwolle, Styropor, etc., Holz, Kunststoffe, Metalle und Verpackungsmaterialien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Die Dämmmaterialien sind dem Landkreis sortenrein in den hierfür vorgesehenen KMF-Säcken (Künstliche Mineral Faser - Säcke) auf der Zentraldeponie Woltersdorf zu überlassen. Die KMF-Säcke können auf der Zentraldeponie gebührenpflichtig erworben werden. Verpackungsmaterialien sind gemäß **Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG vom 05.07.2017)** in der zurzeit gültigen Fassung zu entsorgen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 18.12.2017 außer Kraft.

Lüchow, den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

gez. Schulz

Landrat

Die Anlage 3 erhält folgende Ergänzungen:

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg - Abfälle nach § 2 Absatz 3 (Negativkatalog - von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen)

...

- ***Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, Abfälle der Schlüsselnummern 1908 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.***
- ***Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser***